

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 33 (1992)
Heft: 12

Artikel: Gewaltapothosen als Gag und Show : Gewalt am Fernsehen : DRS drückt sich vor Verantwortung
Autor: W.G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewalt am Fernsehen: DRS drückt sich vor Verantwortung

Gewaltapothosen als Gag und Show

Nicht schlecht gestaunt hat die interessierte Öffentlichkeit, als sie Mitte Mai den Zeitungen entnehmen konnte, dass die Strafuntersuchung gegen die «10-vor-10»-Redaktion betreffend ausgiebiger Darstellung von Gewaltszenen eingestellt wurde. Die Zürcher Justizbehörden waren übrigens am Zustandekommen der Gewalt- und Porno-Ausstrahlung, die nun plötzlich keine mehr ist, selber beteiligt.

Die Zürcher Bezirksanwaltschaft entschied damit quasi in eigener Sache, dass die ausgestrahlten Szenen die Kriterien nicht erfüllten, nach denen in der herrschenden Gerichtspraxis der Tatbestand der Unzüchtigkeit erfüllt sei. Die Gewaltdarstellung habe aufrütteln und eine Diskussion anregen, nicht aber Gewalt verharmlosen oder verherrlichen wollen. Mit diesen Argumenten wurde folgender Tatbestand legitimiert: Am 16. Januar strahlte die Redaktion «10 vor 10» eine Sendung im Zusammenhang mit der Verurteilung eines Pornohändlers aus. Diesen Anlass nahmen die Fernsehredaktoren als Aufhänger zur Ausstrahlung von ausgewähltem — dem relativ «harmlosesten» — Bildmaterial während einer Dauer von 40 Sekunden. In extenso wurden grauenvolle Bilder präsentiert, etwa, wie nackte, wimmernde und schreiende Frauen von Männern gefesselt, an den Brüsten aufgehängt, am Gesäss mit Reissnägeln und an der Brust mit Nadeln misshandelt, blutig geschlagen und mit brennendem Papier gequält werden.

Das Bildmaterial wurde von einer Mitarbeiterin der Bezirksanwaltschaft verfügbar gemacht. Zweck: Volksaufklärung. Ihre Absicht war vermutlich weder sinnvoll noch vernünftig — aber zweifellos gut gemeint.

Gewaltdarstellung – mit legitimen Zwecken?

Weniger Verständnis kann man allerdings für die Argumentationslinie der Bezirksanwaltschaft I des Kantons Zürich aufbringen, die — man muss schon beinahe sagen: blindlings — in ihrer Einstellungsverfugung der «Aufklärungs»-These folgte. So heisst es etwa in der uns vorliegenden schriftlichen Begründung: «Die eindringliche Darstellung grausamer Gewalttätigkeiten kann nämlich auch legitime Zwecke verfolgen, so zu versuchen, dem Schrecken

ein Ende zu machen, sich mit den Greueln auseinanderzusetzen und ihnen vorzubeugen, den Opfern Hilfe zu bringen usw. . . .» Oder an anderer Stelle: «. . . Es ging also in keiner Art und Weise darum, die ausgestrahlten grausamen Szenen zur Unterhaltung (Hervorhebung durch Zeitbild) oder gar Erheiterung der Zuschauer zu zeigen, die darin enthaltene Gewalt zu verharmlosen oder gar zu verherrlichen, sondern es ging im Gegenteil darum, eine breite Zuschauerschaft aufzurütteln, aber im Sinne einer Prävention auch abzuschrecken . . .»

«10 vor 10» ist ein Boulevardprogramm

Ging es wirklich nicht um Unterhaltung? Diese Frage muss auf den ersten Blick schockieren. Für die Zürcher Justiz stellte sie sich auf alle Fälle nicht, denn sie leuchtete den Nachrichtencharakter der Sendung «10 vor 10» nicht aus. Für Bezirksanwältin Dr. U. Frauenfelder Nohl, die diese Einstellungsverfugung zu verantworten hat, ist Nachricht soviel wie Nachricht; Information bedeutet Information. Die Zürcher Justizbeamtin wäre zweifellos gut beraten gewesen, sich über das Konzept der Sendung «10 vor 10» etwas genauer zu informieren.

Wir sind im Besitz des Feinkonzepts vom 19. März 1990 bzw. vom 12. April 1990, das als Entscheidungsgrundlage zur Einführung dieses Abendmagazins führte. Da steht unter Ziffer 2.3., was «10 vor 10» inhaltlich und der Form nach sein soll:

«Gemäss Publikumsforschung haben die Zuschauer im fortgeschrittenen Abend gegenüber dem Fernsehen ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Unterhaltung (Je später, desto Unterhaltung). «10 vor 10» geht darauf ein:

a) durch die Magazinform seiner Beiträge

b) mit Themenmix (neben Politik auch Kultur und Features bis und mit Popularkultur und Showbusiness) und

c) durch einen (im Idealfall) unkonventionellen und überraschenden Zugriff auf die Themen.

Überraschungswerte wie Spiele, Wettbewerbe usw. sind nicht vergessen.»

Zu diesem von den Herren Jürg Wildberger und Ueli Haldimann verfassten Text sind über den aktuellen Anlass hinaus vorab folgende Bemerkungen fällig: Zum ersten fällt die — immerhin zum Thema «Feinkonzept Programm 90» verfasste — grenzenlose inhaltliche und sprachliche Dürftigkeit auf, mit der beim Schweizer Fernsehen die Substanz einer neuen Informationssendung dargestellt wird. Zum zweiten ist die in diesem Konzept noch vorgesehene Einschränkung von Gags (keine Spiele, Wettbewerbe usw.) spätestens durch die Ausstrahlung der Kurzkrimis am Schluss der «10-vor-10»-Sendung gegenstandslos geworden. Drittens sagt die unter c) formulierte euphemistische Umschreibung von Indiskretionen und Enthüllung von Geheimem oder Skandalträchtigem genau das aus, woran sich «10 vor 10» — im «Idealfall» — messen lassen will: an Skandal- und Boulevardmedien.

Schwergewichtig Unterhaltung und nicht seriöse Information

Dies alles zusammengenommen, rundet das offene Eingeständnis der «10-vor-10»-Macher ab, dass man dem «ausgeprägten Bedürfnis nach Unterhaltung» entsprechen wolle. Vor diesem Hintergrund nimmt sich der Einstellungsbescheid der Zürcher Bezirksanwältin darum reichlich peinlich und inkompetent aus. Und die beiden gerichtlichen Einvernahmen von den «10-vor-10»-Redaktoren geltend gemachte «Aufklärungs»-These entpuppt sich als pure Scheinheiligkeit. Mag sein, dass auch die moralische Betroffenheit («Seht her, was alles in unserer Schweiz passiert!») mitgespielt hat. Nach Lage der Dinge aber ging es doch einfach darum, dass die «Show» (so wird «10 vor 10» im erwähnten «Feinkonzept» genannt) ihren «gagigen», skandalträchtigen Höhepunkt fand. Der «unkonventionelle und überraschende Zugriff» auf das Thema «Porno» ist gelungen. Und dies als «Idealfall». Die halbe Schweiz hat davon gesprochen, und die Einschaltquoten sind nicht noch mehr abgesackt.

Vom Vorwurf, aus Effekthascherei die Darstellung von Gewalt und von menschlicher Entwürdigung am Bildschirm gezeigt zu haben, ist das Fernsehen DRS nicht frei. Zwar hat man sich beim Publikum wegen

der Ausstrahlung der Porno-Bilder in aller Form entschuldigt. Aber wie der folgende Artikel zum Thema «Gewalt beim Kinderfernsehen» darlegt, ist die — unnötige — Gewaltdarstellung auch in anderen Sendegefässen immer noch gang und gäbe. Dass es dabei nicht so krass zu und her geht wie im hier diskutierten Beispiel, entlastet die Verantwortlichen des mit Gebühren ausgestatteten Schweizer Fernsehens nicht davon, durch Selbstkontrolle einen Beitrag zur Verhinderung öffentlicher Gewaltdarstellung und ihrer Folgen zu leisten. (FMK)

Golfkrieg ist in Leutschenbach

Im Zusammenhang mit immer häufigeren Klagen über Gewaltszenen und Gewaltdelikte an Berner Schulen hat sich die städtische Schuldirektorin Joy Matter in diesen Tagen zur Behauptung verstiegen, die Verrohung eines Teils der Jungen sei auch auf das Miterleben von Gewaltanwendung während des Golfkriegs zurückzuführen.

Von einer Wirkung des Mediums Fernsehen sagte Frau Matter nichts; dabei gibt es zahlreiche medienwissenschaftliche Abhandlungen, die entsprechende Zusammenhänge dartun und die eine für das Schulwesen einer Stadt verantwortliche Politikerin eigentlich kennen sollte. Und momentan müsste ihr vor allem die Programmgestaltung des Deutschschweizer Fernsehens zu denken geben. Was die auf die besonders «jugendfreundliche» Zeit des werktäglichen Vorabends angesetzten Sendungen anbelangt, zeichnen sich unter den deutschsprachigen öffentlichen und analogen Programmen jene aus Leutschenbach durch besonders häufige Szenen physischer und psychischer Gewalt aus. Die Endlos-Westernserie «Ein Mann, ein Colt, vier Kinder» bringt praktisch täglich Totschlag und Ähnliches bis hin zu Terrorisierung von Kindern. Im Vergleich dazu sind die etwa zur gleichen Zeit von ARD und ZDF angebotenen Familienserien (oder

gelegentlich Krimis) reine Sonntagsschulgeschichten, von den Gewinnspielen der privaten RTL und Sat 1 ganz zu schweigen.

Mediengewalt fördert Asoziales

Die Verantwortlichen müssten längst wissen, was zum Beispiel der Augsburger Professor für Schulpädagogik Werner Glogauer in seinem kürzlich in 2. Auflage erschienenen Werk «Kriminalisierung von Kindern und Jugendlichen durch Medien» feststellt: «Der Konsum von Mediengewalt fördert asoziale Verhaltensweisen.» Der zu erwartende Einwand, Gewaltdarstellungen in Spielfilmen und zumal in Western seien bloss rituelle Versatzstücke und würden auch von jugendlichen Zuschauern durchaus als solche erkannt, also als irreal und in Wirklichkeit nicht nachvollziehbare Vorgänge — dieser Einwand ist an den Mainzer Tagen der Fernsehkritik 1988 vom frühern SFB-Programmdirektor und Filmproduzenten Norbert Schneider brillant widerlegt worden; dieser alljährliche Anlass stand damals unter dem Thema «Gewalt in der Welt — Gewalt im Fernsehen», und man war sich dort darin einig, dass vor



Gewalt im Fernsehen – Golfkriegopfer (Foto: Keystone).

der Versuchung, Einschaltquoten mittels Gewaltszenen zu verbessern, nicht genug gewarnt werden kann.

DRS: Werbeprofit gegen Kinderbedürfnisse

Weiter wird eingewendet werden, die Sendezeit für Kinder liege vor dem eigentlichen Vorabend (dessen Programm für die Akquisition von Reklame wichtig ist). Es ist richtig, dass TV DRS gegen 17 Uhr mit Kindersendungen einsetzt, die um 18 Uhr durch das Vorabendprogramm abgelöst werden. Aber den Verantwortlichen des Deutschschweizer Fernsehens ist spätestens seit einer 1989 erschienenen Untersuchung «Kinder als Radio- und Fernsehpublikum» des SRG-eigenen Forschungsdienstes bekannt, dass die «Fernsehnutzung» der Kinder nach 18 Uhr steil ansteigt und ungefähr um 19 Uhr ihr Maximum erreicht. Das ist mit geringen, den unterschiedlichen Lebensgewohnheiten zuzuschreibenden Verschiebungen auch in der West- und in der Südschweiz so.

Es ist illusorisch, wenn nicht geradezu heuchlerisch, sich mit dem Hinweis auf besondere Kindersendungen zu besonderer Zeit der Verantwortung für die Wirkung von Darbietungen entziehen zu wollen, die in den Stunden höchster Fernsehnutzung durch Kinder gesendet werden. In der Sendereihe «Umgang mit Medien» des Westdeutschen Rundfunks ist im August 1990 klipp und klar formuliert worden: «Kinder halten sich nicht an das, was ihnen verordnet wird, auch nicht im Programm . . . Es ist nicht länger zu verantworten, sie dem Werberahmenprogramm auszusetzen und ihnen Ghettos einzuräumen zu Zeiten, wenn sie nicht sehen.»

Wenn die Berner Schuldirektorin den Ursprung der Gewaltausbrüche an ihren Schulen orten will, darf sie sich nicht auf den Golfkrieg konzentrieren. Oder sie müsste mindestens sagen: Der Golfkrieg findet — auch — in Leutschenbach statt. (WG)